

ANHANG 1

VERFAHREN ZUR PRAXIS DER ANNAHME UND GEWÄHRUNG VON GESCHENKEN UND EINLADUNGEN IN DER QEMETICA-GRUPPE (GESCHENKVERFAHREN)

I. ZIEL

1. Diese Richtlinie zur Praxis der Annahme und Gewährung von Geschenken und Einladungen in der QEMETICA-Gruppe (**„Verfahren“**) stellt eine Ergänzung zur Globalen Antikorruptionsrichtlinie der QEMETICA-Gruppe (**„Richtlinie“**) dar.
2. Die in der Richtlinie enthaltenen Begriffsdefinitionen finden auch auf dieses Verfahren Anwendung.

II. DEFINITIONEN

Geschäftspartner bezeichnet jeden externen Rechtsträger, mit dem die QEMETICA-Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhält, einschließlich Lieferanten, Subunternehmern, Kunden, Beratern, Distributoren, Agenten, Handelspartnern sowie Drittpersonen, die im Namen der QEMETICA Gruppe handeln.

Geschenk bezeichnet alle nicht geschuldeten Vorteile (insbesondere unentgeltliche), ohne rechtliche Grundlage, persönlicher oder vermögensbezogener Art für sich selbst oder eine dritte Person, z. B. Geldmittel, Rabatte, Darlehen, finanzielle Unterstützung, bevorzugte Verkaufsbedingungen, Prämien, Transport, Nutzung von Ressourcen, Aktien, Anteile, Renovierungen, Eintrittskarten, Geschenkkarten, Alkohol, Süßigkeiten, Blumen, Schmuck, Einladungen zu Veranstaltungen, Mahlzeiten oder Kaffee. Diese Liste ist beispielhaft – jedes Geschenk kann als korruptionsrelevant eingestuft werden.

öffentlicher Bediensteter bezeichnet jede Person, die eine öffentliche Funktion ausübt, einschließlich Parlamentarier, Richter, Staatsanwälte, Mitarbeitende der Verwaltung und Kontrollbehörden, Angehörige der Dienste sowie öffentlich Einheiten (*state-owned entities*, SOEs).

III. GRUNDSÄTZE

1. Das Versprechen, das Überreichen sowie der Erhalt von Geschenken zu Zwecken der Förderung und Werbung sowie des Aufbaus von Geschäftsbeziehungen oder als Ausdruck von Höflichkeit ist unter den in der Richtlinie und in diesem Verfahren festgelegten Grundsätzen zulässig.
2. Das Versprechen, das Überreichen sowie der Erhalt von Geschenken können als Ausdruck korrupten Verhaltens angesehen werden, das rechtswidrig ist und den Ruf der QEMETICA-Gruppe beschädigt.
3. Die QEMETICA-Gruppe erwartet von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter eine vernünftige Beurteilung und Umsicht beim Versprechen, Annehmen und Überreichen jeglicher Geschenke im Zusammenhang mit der Ausübung von Pflichten innerhalb der Gruppe.
4. Unabhängig davon, ob die QEMETICA-Gruppe im Rahmen von Beschaffungsprozessen als Verkäufer oder Käufer auftritt, ist Transparenz in allen Handlungen zu wahren.
5. Es ist nicht gestattet, Handlungen vorzunehmen, die darauf abzielen, Kontakt mit der anderen Seite der Geschäftsbeziehung aufzunehmen unter Umgehung der innerhalb des jeweiligen Beschaffungs-/Verkaufsverfahrens geltenden Kommunikationsregeln, der Marktstandards oder der guten Sitten, einschließlich der Weitergabe oder Erlangung von Informationen, die der Geheimhaltung des Beschaffungs-/Verkaufsverfahrens unterliegen.
6. Der Wert jedes Geschenks ist eigenständig (separat) anhand seines tatsächlichen Marktwerts einzuschätzen, nicht etwa anhand des Nennwerts.

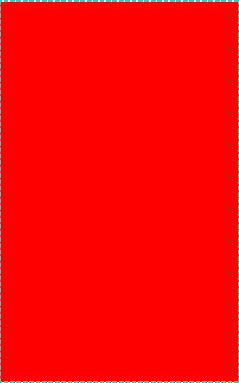
A. GESCHENKE FÜR ÖFFENTLICHER BEDIENTETER

Es ist verboten, einem öffentlichen Bediensteten irgendwelche Geschenke anzubieten, zu überreichen, zu versprechen oder der Übergabe zuzustimmen, da dies eine Straftat darstellt.

B. GESCHENKE VON UND FÜR GESCHÄFTSPARTNER

1. Geschenke dürfen von Mitarbeitenden von Geschäftspartnern ausschließlich aufgrund eines klaren Werbe- oder Promotionszwecks des Geschäftspartners angenommen werden, sofern sie die in diesem Verfahren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.
2. Geschenke von aktuellen oder potenziellen Geschäftspartnern dürfen keinen Einfluss auf die Entscheidungen haben, die Mitarbeitende in ihrer täglichen beruflichen Tätigkeit treffen.
3. Mitarbeitende dürfen Geschäftspartnern Geschenke ausschließlich zu Werbe- und Promotionszwecken der QEMETICA-Gruppe versprechen oder überreichen, sofern sie die in diesem Verfahren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.
4. Der Compliance Officer ist berechtigt, eine generelle Zustimmung zur Annahme von Geschenken mit Anlasscharakter (z. B. Weihnachts- oder Neujahrgeschenke) zu erteilen, gemäß den in diesem Verfahren festgelegten Grundsätzen.
5. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter, die/der ein Geschenk im Wert von über 200 PLN brutto (50 EUR oder 50 USD) überreicht, übergibt dem Geschäftspartner die entsprechende PIT-Erklärung (oder ein anderes Dokument, sofern dies durch lokale Rechtsvorschriften erforderlich ist), die von der zuständigen Einheit vorbereitet wird, die für die Abrechnung der Einkommensteuer natürlicher Personen (PIT) verantwortlich ist.

GESCHENKE	
ZULÄSSIGES GESCHENK	Promotions-/Werbegeschenke bis zu 200 PLN brutto (50 EUR oder 50 USD oder der Gegenwert dieses Betrags in einer anderen Währung). Zum Beispiel ein gelegentliches Essen/Veranstaltung mit einem Geschäftspartner, sofern es den Normen entspricht und keinen Eindruck der Unangemessenheit erweckt.
ZULÄSSIGES GESCHENK NACH VORHERIGER GENEHMIGUNG	<p>Geschenke über 200 PLN brutto (50 EUR oder 50 USD oder der Gegenwert dieses Betrags in einer anderen Währung) – nur in außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass zuvor die Genehmigung des Vorgesetzten und des Compliance Officers eingeholt wurde.</p> <p>Antragsformular für die Genehmigung: compliance@qemetica.com</p> <p>Alle Geschenke, die diesen Schwellenwert überschreiten, werden vom Compliance Officer registriert. In außergewöhnlichen und begründeten Umständen kann die Zustimmung des Vorgesetzten und die Akzeptanz des Compliance Officers auch nach der Annahme des Geschenks durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter erteilt werden.</p>
VERBOTENES GESCHENK	<p>Geschenk:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das gegen das Gesetz verstößt oder die Grundsätze der QEMETICA-Gruppe verletzen könnte, ▪ das überreicht oder angenommen wird, um einen Vorteil zu erzielen, ein Verfahren oder andere Abläufe zu erleichtern oder zu beschleunigen oder um die Objektivität der beschenkten Person bei geschäftlichen Entscheidungen zu beeinflussen oder als Dank für den Erhalt oder das Versprechen eines geschäftlichen Vorteils,

- 
- Geldmittel, Vermögenswerte (z. B. übertragbare Geschenkkarten, Schecks, Wertpapiere, Darlehen),
 - vom Typ „quid pro quo“ (etwas gegen etwas) – als Gegenleistung für den Kauf von Dienstleistungen/Produkten,
 - Formen der Unterhaltung, die die Integrität untergraben oder den Eindruck der Unangemessenheit erwecken,
 - das, während Verhandlungen, während der Vertragsdurchführung oder an entscheidungsbefugte Personen in einer Angelegenheit überreicht wird und deren objektive Beurteilung der Situation beeinflussen könnte (z. B. Abnahme von Arbeiten).

IV. RÜCKGABE EINES GESCHENKS

1. Im Falle des Erhalts eines verbotenen Geschenks ist das Geschenk unverzüglich an den Geschäftspartner zurückzugeben.
2. Falls aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung des Vorgesetzten der/die das Geschenk erhaltenden Mitarbeitenden sowie des Compliance Officers die Rückgabe eines solchen Geschenks als unerwünscht angesehen wird, ist das Geschenk für wohltätige Zwecke weiterzugeben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Das Verfahren gilt ab dem in der Vorstandsbeschluss der QEMETICA festgelegten Annahmedatum der Richtlinie.